



Allgemeine Geschäftsbedingungen

I. Geltungsbereich

1. Diese Geschäftsbedingungen gelten für Verträge über die mietweise Überlassung von Konferenz-, Bankett- und Veranstaltungsräumen der HAUS DER UNTERNEHMER GMBH (HDU GMBH) sowie die Durchführung von Seminaren, Tagungen, etc. durch die HDU GMBH und alle damit zusammenhängenden weiteren Leistungen und Lieferungen der HDU GMBH. Diese Geschäftsbedingungen gelten darüber hinaus auch für die im Namen der HDU GMBH durchgeführten Veranstaltungsformate und Dienstleistungen.
2. Die Unter- oder Weitervermietung der überlassenen Räume und Flächen sowie die Einladung zu Vorstellungsgesprächen, Verkaufs- oder ähnliche Veranstaltungen bedürfen der vorherigen schriftlichen Zustimmung der HDU GMBH.
3. Geschäftsbedingungen des Veranstalters finden nur Anwendung, wenn dies ausdrücklich schriftlich vereinbart wurde.

II. Vertragsabschluss, -partner, -haftung

1. Der Vertrag kommt durch die Antragsannahme (Bestätigung) der HDU GMBH zustande. Änderungen bedürfen ebenfalls einer schriftlichen Antragsannahme (Bestätigung).
2. Ist der Kunde/Besteller nicht der Veranstalter selbst oder wird vom Veranstalter ein gewerblicher Vermittler oder Organisator eingeschaltet, so haftet dieser zusammen mit dem Veranstalter gesamtschuldnerisch für alle Verpflichtungen aus dem Vertrag.
3. Die HDU GMBH haftet für ihre Verpflichtungen aus dem Vertrag. Diese Haftung ist beschränkt auf Leistungsmängel, die, außer im leistungstypischen Bereich, auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit der HDU GMBH zurückzuführen sind. Im Übrigen ist der Veranstalter verpflichtet, die HDU GMBH rechtzeitig auf die Möglichkeit der Entstehung eines außergewöhnlich hohen Schadens hinzuweisen.

III. Leistungen, Preise, Zahlung

1. Die HDU GMBH ist verpflichtet, die vom Veranstalter bestellten und von der HDU GMBH zugesagten Leistungen zu erbringen.
2. Der Veranstalter ist verpflichtet, die für diese Leistungen vereinbarten Preise der HDU GMBH zu zahlen. Dies gilt auch für in Verbindung mit der Veranstaltung stehende Leistungen und Auslagen der HDU GMBH an Dritte.
3. Die vereinbarten Preise schließen die jeweilige gesetzliche Mehrwertsteuer ein bzw. sind im Angebot entsprechend gekennzeichnet. Überschreitet der Zeitraum zwischen Vertragsabschluss und Veranstaltung 4 (vier) Monate und erhöht sich der von der HDU GMBH allgemein für derartige Leistungen berechnete Preis, so kann der vertraglich vereinbarte Preis angemessen, höchstens jedoch um 10 Prozent erhöht werden. Erhöht sich zwischenzeitlich die Mehrwertsteuer, so ist die HDU GMBH berechtigt, die höhere Mehrwertsteuer an den Veranstalter weiterzugeben.
4. Rechnungen der HDU GMBH ohne Fälligkeitsdatum sind binnen 10 Tagen ab Zugang der Rechnung ohne Abzug zahlbar. Bei Zahlungsverzug ist die HDU GMBH berechtigt, Zinsen in Höhe von 5 Prozent über dem jeweiligen Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank zu berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der HDU GMBH der eines höheren Schadens vorbehalten.
5. Die HDU GMBH ist berechtigt, jederzeit eine angemessene Vorauszahlung zu verlangen. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine können im Vertrag schriftlich vereinbart werden.

6. Die HDU GMBH verlangt von Veranstaltern mit Firmensitz/Wohnsitz im Ausland eine Vorauszahlung. Die Höhe der Vorauszahlung und die Zahlungstermine werden schriftlich vereinbart. Bei Überweisungen aus dem Ausland gehen alle anfallenden Gebühren und Kosten zu Lasten des Veranstalters.
7. Bei Veranstaltungen die über 1.00 Uhr hinausgehen, fällt ab 1.00 Uhr pro angefangene Stunde eine Gebühr in Höhe von € 50,00 incl. MwSt. an. Der Veranstalter gibt durch die Verlängerung der Veranstaltung sein Einverständnis zur Zahlung dieses Zuschlages.
8. In der Teilnahmegebühr für Seminare sind, soweit nicht anders vereinbart, folgende Leistungen enthalten: Durchführung des Seminars durch Referenten/Referentin, seminarbegleitende Unterlagen, Verpflegung und Getränke während der gesamten Veranstaltung. Kosten für Übernachtungen sind in der Teilnahmegebühr nicht enthalten.
9. Die zur Aushändigung gelangten Teilnehmerunterlagen beinhalten urheberrechtlich geschützte Texte und Daten, Checklisten, Ablaufpläne und Materialien. Diese sind daher ausschließlich zur persönlichen Verwendung bestimmt. Jegliche Vervielfältigung, Nachdruck oder Übersetzung, Weitergabe an Dritte ohne ausdrückliche Zustimmung durch die HDU GMBH sind nicht gestattet und bedeuten eine Urheberrechtsverletzung, die zivilrechtlich verfolgt wird.

IV. Rücktritt des Veranstalters (Abbestellung)

bei mietweiser Überlassung von Tagungsräumen:

1. Bei Rücktritt des Auftraggebers zwischen der 12. (zwölften) bis 4. (vierten) Woche vor dem Veranstaltungstermin ist die HDU GMBH berechtigt, die vereinbarte Miete und Raumbereitstellungskosten im vollen Umfang, sowie 35 Prozent der laut Angebot vereinbarten Pauschale x Teilnehmer in Rechnung zu stellen. Bei Nicht-Inanspruchnahme einer Tagungspauschale werden statt dieser 35 Prozent des laut Angebot kalkulierten Umsatzes in Rechnung gestellt.
2. Tritt der Veranstalter weniger als 4 (vier) Wochen vor dem Veranstaltungstermin zurück, ist die HDU GMBH berechtigt, die vereinbarte Miete und Raumbereitstellungskosten im vollen Umfang, sowie 70 Prozent der laut Angebot vereinbarten Pauschale x Teilnehmer in Rechnung zu stellen. Bei Nicht-Inanspruchnahme einer Tagungspauschale werden statt dieser 70 Prozent des laut Angebot kalkulierten Umsatzes in Rechnung gestellt.
3. Die Berechnung des Speisenumsatzes erfolgt nach der Formel: Menü/Buffetpreis x Personenzahl. War für das Menü/Buffet noch kein Preis vereinbart, wird das preiswerteste 3-Gang-Menü/Buffet des jeweils gültigen Veranstaltungsangebotes zugrunde gelegt.
4. Ersparte Aufwendungen nach 2 und 3 sind damit abgegolten. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der HDU GMBH der eines höheren Schadens vorbehalten.

bei durch die HDU GMBH durchgeführten Seminaren im Haus der Unternehmer:

5. Umbuchungen von einem Seminartermin auf einen späteren sind nur einmalig bis 2 Wochen vor Seminarbeginn möglich. Stornierungen können kostenlos bis zu 2 Wochen vor Seminarbeginn erfolgen. Bei noch kurzfristigeren Umbuchungen und Stornierungen ist die volle Seminargebühr zu entrichten.
- in Hotels oder weiteren externen Räumlichkeiten:
6. Umbuchungen von einem Seminartermin auf einen späteren sind nur einmalig bis 4 Wochen vor Seminarbeginn möglich. Stornierungen können kostenlos bis zu 4 Wochen vor Seminarbeginn erfolgen. Bei noch kurzfristigeren Umbuchungen und Stornierungen ist die volle Seminargebühr zu entrichten.



HAUS DER UNTERNEHMER

V. Änderungen der Teilnehmerzahl und der Veranstaltungszeit bei Mietweiser Überlassung von Tagungsräumen

1. Reduziert der Veranstalter die ursprünglich von der HDU GMBH bestätigte Personenzahl um mehr als 20 Prozent, so behält sich die HDU GMBH vor, die Räume nach eigenem Ermessen zu ändern und diese Personenzahldifferenz gleich einem Rücktritt des Veranstalters zu behandeln (siehe IV).
2. Bei Abweichungen der Teilnehmerzahl bis 5 Werktage vor dem Veranstaltungstermin um mehr als 10 Prozent nach unten ist die HDU GMBH berechtigt, die vereinbarten Preise neu festzusetzen sowie die bestätigten Räume zu tauschen, es sei denn, dass dies dem Veranstalter unzumutbar ist. Abweichungen der Teilnehmerzahl nach unten weniger als 5 Werktagen vor dem Veranstaltungstermin können bei der Rechnungsstellung nicht mehr berücksichtigt werden.
3. Im Falle einer Abweichung nach oben wird die tatsächliche Teilnehmerzahl berechnet.
4. Verschieben sich, ohne vorherige schriftliche Zustimmung der HDU GMBH, die vereinbarten Anfangs- oder Schlusszeiten der Veranstaltung, so kann die HDU GMBH zusätzliche Kosten der Leistungsbereitschaft in Rechnung stellen, es sei denn, die HDU GMBH trifft ein Verschulden.

VI. Rücktritt der HDU GMBH

1. Wird die Vorauszahlung auch nach Verstreichen einer von der HDU GMBH gesetzten angemessenen Nachfrist nicht geleistet, so ist die HDU GMBH zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
2. Ferner ist die HDU GMBH berechtigt, aus sachlich gerechtfertigtem Grund vom Vertrag außerordentlich zurückzutreten, beispielsweise falls
 - höhere Gewalt oder andere von der HDU GMBH nicht zu vertretende Umstände die Erfüllung des Vertrages unmöglich machen;
 - Veranstaltungen unter irreführender oder falscher Angabe wesentlicher Tatsachen, z. B. in der Person des Veranstalters oder des Zwecks, gebucht wurden;
 - die HDU GMBH begründeten Anlass zu der Annahme hat, dass die Veranstaltung den reibungslosen Geschäftsbetrieb, die Sicherheit oder das Ansehen der HDU GMBH in der Öffentlichkeit gefährden kann, ohne dass dies dem Herrschafts- bzw. Organisationsbereich der HDU GMBH zuzurechnen ist;
 - ein Verstoß gegen oben I,2. vorliegt.
3. Die HDU GMBH hat den Veranstalter von der Ausübung des Vertragsrücktrittrechtes unverzüglich in Kenntnis zu setzen.
4. Es entsteht kein Anspruch des Veranstalters auf Schadensersatz gegen die HDU GMBH, außer bei vorsätzlichem oder grob fahrlässigem Verhalten der HDU GMBH.

VII. Mitbringen von Speisen und Getränken

Der Veranstalter darf Speisen und Getränke zu Veranstaltungen grundsätzlich nicht mitbringen. Ausnahmen bedürfen einer schriftlichen Vereinbarung mit der Bankketteitung. In diesen Fällen wird ein Beitrag zur Deckung der Gemeinkosten berechnet.

VIII. Technische Einrichtungen und Anschlüsse

1. Soweit die HDU GMBH für den Veranstalter auf dessen Veranlassung technische und sonstige Einrichtungen von Dritten beschafft, handelt sie im Namen, in Vollmacht und für Rechnung des Veranstalters. Der Veranstalter haftet für die pflegliche Behandlung und die ordnungsgemäße Rückgabe. Er stellt die HDU GMBH von allen Ansprüchen Dritter aus der Überlassung dieser Einrichtungen frei. Im Falle einer Stornierung oder eines Rücktrittes trägt der Veranstalter sämtliche damit verbundenen Kosten oder Forderungen durch den Zulieferer.

2. Störungen an von der HDU GMBH zur Verfügung gestellten technischen oder sonstigen Einrichtungen werden nach Möglichkeit sofort beseitigt. Zahlungen können nicht zurückbehalten oder gemindert werden, soweit die HDU GMBH die Störungen nicht zu vertreten hat.

IX. Verlust oder Beschädigung mitgebrachter Sachen

1. Mitgeführte Ausstellungs- oder sonstige, auch persönliche Gegenstände befinden sich auf Gefahr des Veranstalters in den Veranstaltungsräumen bzw. in der HDU GMBH. Die HDU GMBH übernimmt für Verlust, Untergang oder Beschädigung keine Haftung, außer bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz der HDU GMBH.
2. Mitgebrachtes Dekorationsmaterial hat den feuerpolizeilichen Anforderungen zu entsprechen. Die HDU GMBH ist berechtigt, dafür einen behördlichen Nachweis zu verlangen. Wegen möglicher Beschädigungen sind die Aufstellung und Anbringung von Gegenständen vorher mit der HDU GMBH abzustimmen.
3. Die mitgebrachten Ausstellungs- oder sonstigen Gegenstände sind nach Ende der Veranstaltung unverzüglich zu entfernen. Unterlässt der Veranstalter dies, darf die HDU GMBH die Entfernung und Lagerung zu Lasten des Veranstalters vornehmen. Verbleiben die Gegenstände im Veranstaltungsraum, kann die HDU GMBH für die Dauer des Verbleibs Raummiete berechnen. Dem Veranstalter bleibt der Nachweis eines niedrigeren, der HDU GMBH der eines höheren Schadens vorbehalten.
4. Bei Abhandenkommen oder Beschädigung von auf dem Grundstück der HDU GMBH abgestellten oder rangierten Kraftfahrzeugen und deren Inhalten haftet die HDU GMBH nicht, außer bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Dies gilt auch für Erfüllungsgehilfen der HDU GMBH.
5. Sollte die HDU GMBH Seminare aus wichtigen Gründen absagen müssen, so besteht Anspruch auf Rückerstattung der Teilnahmegebühr. Ansprüche darüber hinaus bestehen nicht.

X. Haftung des Veranstalters für Schäden

1. Der Veranstalter haftet für alle Schäden an Gebäude oder Inventar, die durch Veranstaltungsteilnehmer bzw. Veranstaltungsbesucher, Mitarbeiter, sonstige Dritte aus seinem Bereich oder ihn selbst verursacht werden.
2. Die HDU GMBH kann vom Veranstalter die Stellung angemessener Sicherheiten (z. B. Versicherungen, Kautionen, Bürgschaften) verlangen.

XI. Schlussbestimmungen

1. Änderungen oder Ergänzungen des Vertrages, der Antragsannahme oder dieser Geschäftsbedingungen sollen schriftlich erfolgen. Einseitige Änderungen oder Ergänzungen durch den Kunden sind unwirksam.
2. Erfüllungsort und Zahlungsort ist der Sitz der HDU GMBH.
3. Ausschließlicher Gerichtsstand – auch für Scheck- und Wechselstreitigkeiten – ist im kaufmännischen Verkehr der Sitz der HDU GMBH. Sofern ein Vertragspartner die Voraussetzungen des §38 Absatz 1 ZPO erfüllt und keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, gilt als Gerichtsstand der Sitz der HDU GMBH.
4. Es gilt deutsches Recht.
5. Sollten einzelne Bestimmungen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Veranstaltungen unwirksam oder nichtig sein oder werden, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften.
6. Die HDU GMBH führt alle Veranstaltungen und Seminare unter Beachtung der Richtlinien des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes sowie des Gender Mainstreaming (Integration der Gleichstellungsperspektive) durch.

Stand: 15.06.2016